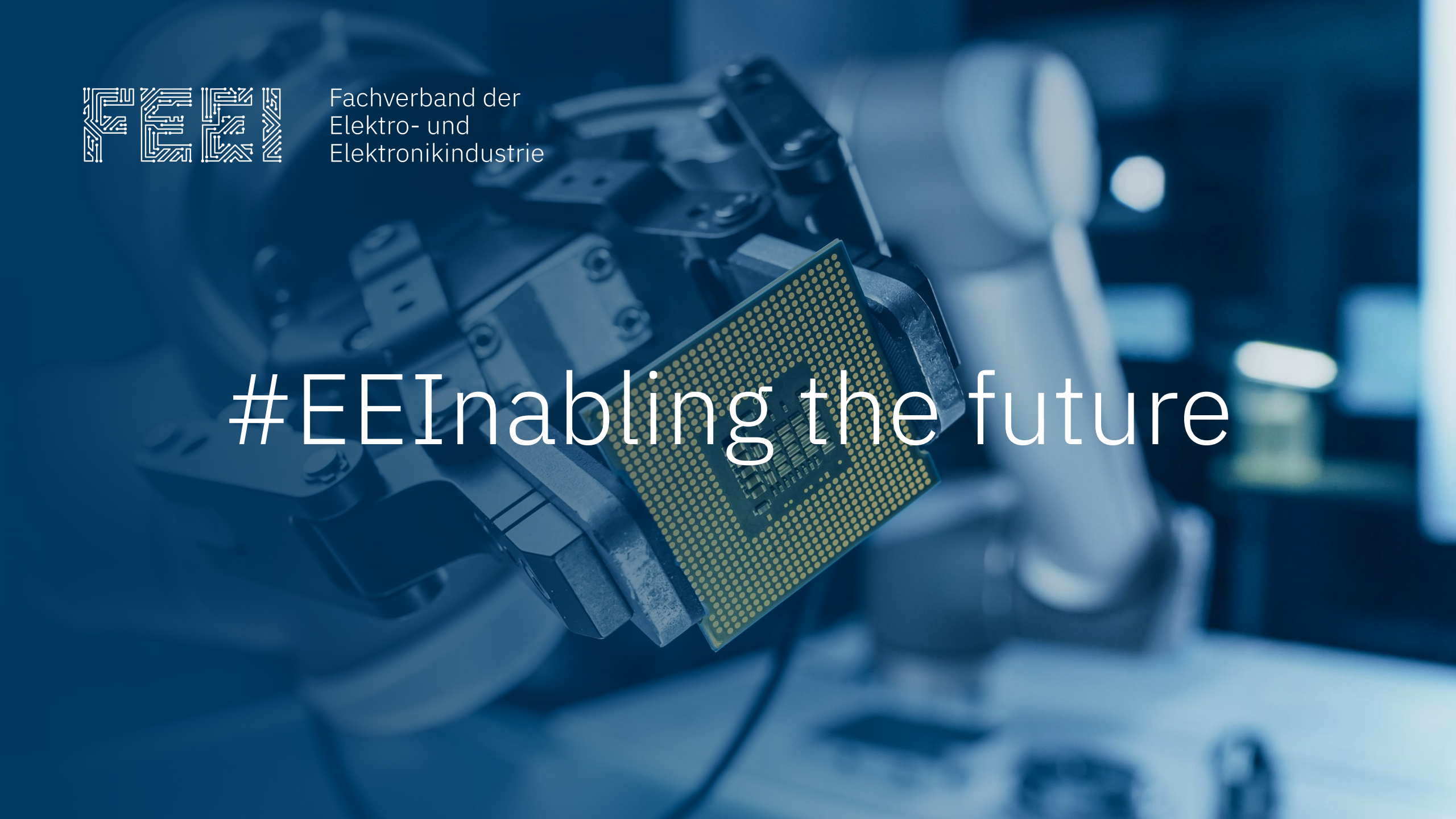
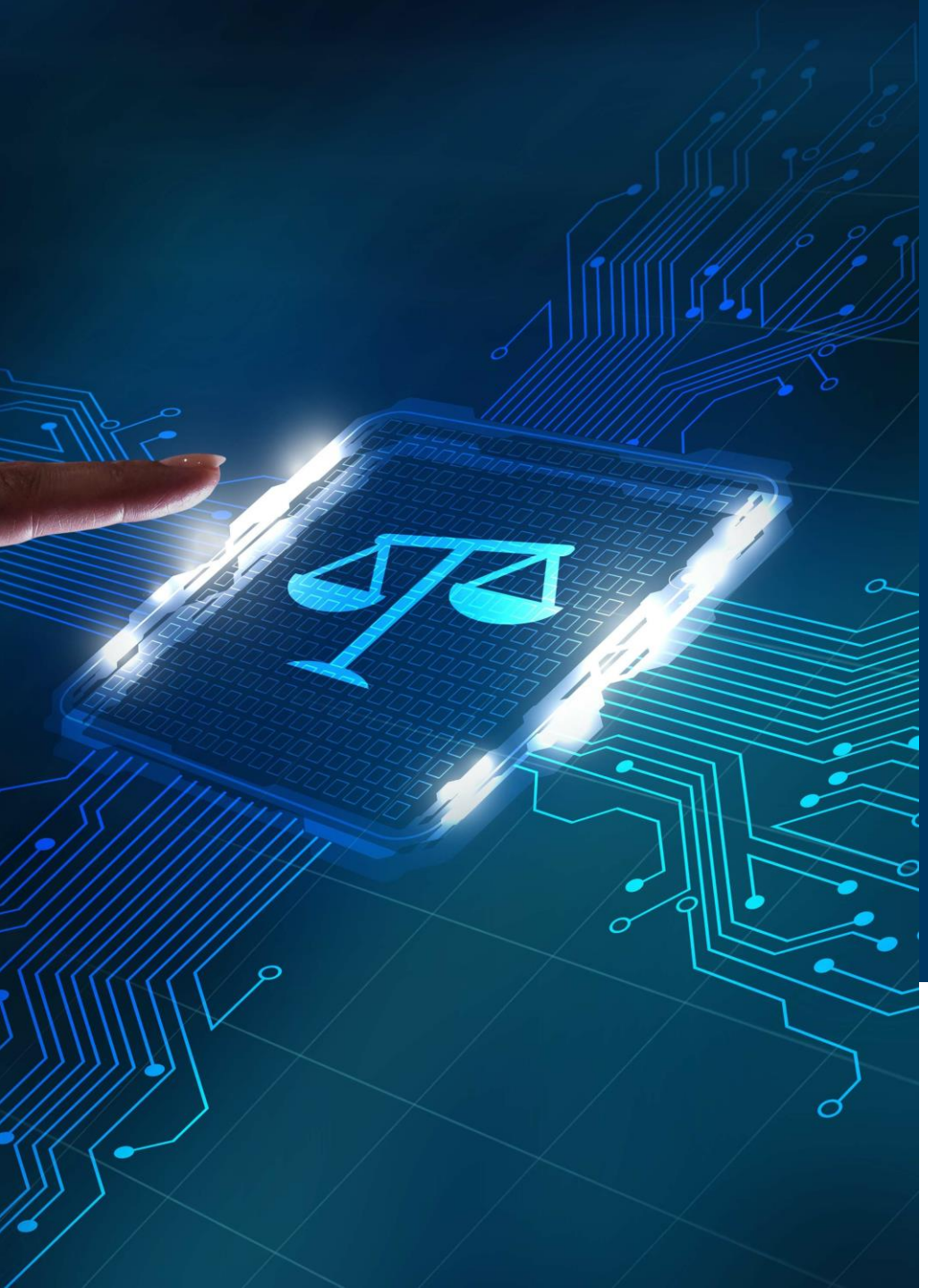

Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie
#EEInabling the future



FEEI Allgemeine Bedingungen

Manual

Warum werden FEEI-Bedingungen benötigt?

Seit einigen Jahren bietet der FEEI auf seiner Homepage Allgemeine Lieferbedingungen für Hard- und Software sowie für dazugehörige Wartungen kostenlos an. Diese wurden kartellrechtlich geprüft und tragen den unterschiedlichen Interessen und Entwicklungen der Elektro- und Elektronikindustrie Rechnung.

Die vorliegenden Bedingungen bilden somit nicht nur den aktuellen Stand der Rechtsentwicklung ab, sondern können als neutrale vertragliche Basis für Liefer- und Softwareverträge und die entsprechenden Wartungsverträge unverbindlich empfohlen werden. Die stetig steigenden Zugriffe auf die Bedingungen des FEEI zeigen in jedem Fall, dass sie hohe praktische Relevanz haben und hohes Vertrauen in der Branche genießen.

Voraussetzung für eine solide Vertragsbasis ist jedoch in jedem Fall ein gemeinsames Verständnis über den Leistungsumfang und die Berücksichtigung von Besonderheiten des Einzelauftrags. Das vorliegende Manual soll bei der richtigen Anwendung unterstützen und zahlreiche Tipps geben, welche sonstigen Themen in Ihren individuellen Verträgen auf welche Weise berücksichtigt werden können.

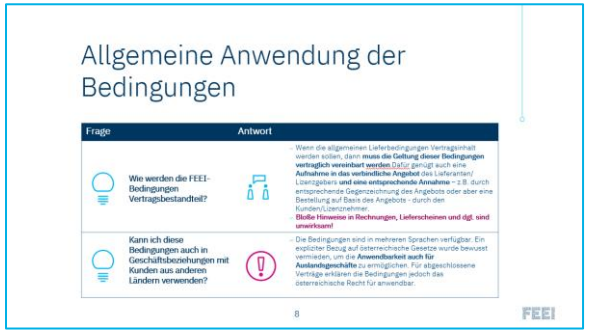
[Unterschrift]

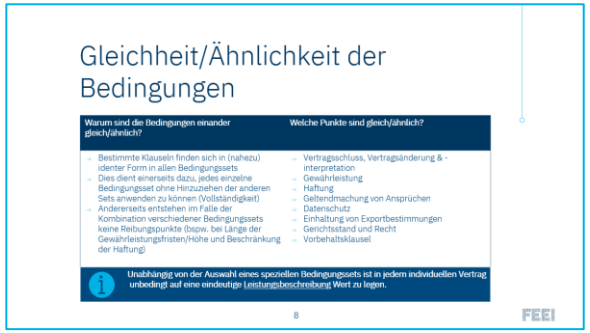
Anwendung des Manuals

Dieses Manual basiert auf den FEEI-Bedingungen und den dazu gehörigen Checklisten und soll eine grafisch aufbereitete Hilfestellung für die Anwendung und für zusätzlich zu beachtende Themen geben.

Durch Verlinkungen zwischen den einzelnen Folien soll den Benutzer:innen ermöglicht werden, gezielt nach für sie relevanten Inhalten zu suchen.

Neben folgender **Grobgliederung**







sind die **beiden Checklisten,** ebenfalls nach Inhalten aufgeschlüsselt, über die Folie „Auswahl der richtigen Bedingungen“ auffindbar.

Anwendung des Manuals

Codes **zur leichteren Navigation** in diesem Manual:



Frage



Erläuterung



(potentielle) To-dos



Überblick

Allgemeine Anwendung der Bedingungen

Allgemeine Anwendung der Bedingungen

Frage	Antwort
Wie werden die FEEI-Bedingungen Vertragsbestandteil?	⊸ Die Geltung dieser Bedingungen muss vertraglich vereinbart werden durch Aufnahme in das verbindliche Angebot des Lieferanten/ Lizenzgebers und eine entsprechende Annahme durch den Kunden/Lizenznehmer– z.B. durch Gegenzeichnung des Angebots oder eine Bestellung auf Basis des Angebots. ⊸ Bloße Hinweise in Rechnungen, Lieferscheinen und dgl. sind unwirksam!
Kann ich diese Bedingungen auch in Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus anderen Ländern verwenden?	⊸ Die Bedingungen sind in mehreren Sprachen verfügbar. Ein expliziter Bezug auf österreichische Gesetze wurde bewusst vermieden, um die **Anwendbarkeit auch für Auslandsgeschäfte** zu ermöglichen. ⊸ Für abgeschlossene Verträge erklären die Bedingungen jedoch das österreichische Recht für anwendbar.

Gleichheit/Ähnlichkeit der Bedingungen

Warum sind die Bedingungen einander gleich / ähnlich?	Welche Punkte sind gleich / ähnlich?
⊸ Bestimmte Klauseln finden sich in (nahezu) identer Form in allen Bedingungssets. ⊸ Dies dient einerseits dazu, jedes einzelne Bedingungsset ohne Hinzuziehen der anderen Sets anwenden zu können (Vollständigkeit). ⊸ Andererseits entstehen im Falle der Kombination verschiedener Bedingungssets keine Reibungspunkte (bspw. bei Länge der Gewährleistungsfristen/Höhe und Beschränkung der Haftung).	⊸ Vertragsschluss, Vertragsänderung & -interpretation ⊸ Gewährleistung ⊸ Haftung ⊸ Geltendmachung von Ansprüchen ⊸ Datenschutz ⊸ Einhaltung von Exportbestimmungen ⊸ Gerichtsstand und Recht ⊸ Vorbehaltsklausel

Unabhängig von der Auswahl eines speziellen Bedingungssets ist in jedem individuellen Vertrag unbedingt auf eine eindeutige Leistungsbeschreibung Wert zu legen.

Vertragliche Haupt- und Nebenpflichten I

Frage	Antwort
Sind meine Leistungen bereits mit den allgemeinen Lieferbedingungen beschrieben?	**Nein!** Die Lieferbedingungen sind auf vertragliche Nebenpflichten beschränkt; wechselseitige Hauptleistungspflichten sind von den Bedingungen nicht erfasst.
Wie muss ich als Lieferant die Leistung jedenfalls beschreiben?	**Genaue Leistungsbeschreibung, jedenfalls:** - Leistungsumfang samt Abgrenzungen - Menge und Qualität - Beistellungen des Auftraggebers - Test- und Abnahmekriterien und Ähnliches - und Ähnliches
Wie muss ich als Lieferant den Preis / die Preiskomponenten und die Zahlungskonditionen beschreiben?	**Vereinbarung von Preis und Preisbestandteilen** (Art des Preises [Fixpreis/Pauschalpreis/variabler Preis], Rabatte, Boni, Skonto, Stundensätze etc.) **Preisgleit-/Indexklauseln**

Besonderheiten der Leistungsbeschreibung im Bereich Software finden sich unter dem entsprechenden Punkt der Checkliste Allgemeine Software- & Softwarewartungsbedingungen.

Zur Grobgliederung

Vertragliche Haupt- und Nebenpflichten II

Frage	Antwort
Worüber muss ich mich mit dem Kunden noch einigen?	- Kostentragung von Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben - Kostentragung von Nebenleistungen (Verpackung, Verladung, Auf- und Abbau, Einsatz von besonderen Hilfsmitteln, Transportversicherung etc.) - Ggf. Vertragsdauer inkl. Verlängerungsmöglichkeiten - Festlegung der Erfordernisse zur „Schriftlichkeit“ (elektronische Signatur, E-Mail) - Ev. über weitere Themen, die in den Bedingungen mit „Wenn einzelvertraglich nicht anders geregelt…“ eingeleitet werden.

Besonderheiten der Leistungsbeschreibung im Bereich Software finden sich unter dem entsprechenden Punkt der Checkliste Allgemeine Software- & Softwarewartungsbedingungen.

Auswahl der richtigen Bedingungen

Zur Checkliste

Lieferbedingungen:

- Lieferung von Waren
- Lieferung von Waren mit Standardsoftwareanteil
- Konzeption & Erstellung eines Werkes
- auch geeignet für große Instandsetzungsarbeiten/ Auftragserweiterungen

Allgemeine Instandhaltungs- & Wartungsbedingungen:

- Instandhaltungsarbeiten aller Art für gelieferte Waren
- wiederkehrende Prüfungen
- „Serviceleistungen“
- kleinere Instandsetzung im Rahmen wiederkehrender Wartungsleistungen



Die Bedingungssets sind aufeinander abgestimmt und beliebig kombinierbar.

Allgemeine Softwarebedingungen:

- Lieferung von eigener Software (sowohl Standard- als auch Individual-Software)
- Lizenzierung von eigener Software
- mit der Softwarelieferung zusammenhängende Software- & Zusatzleistungen

Softwarewartungsbedingungen:

- Wartung von zuvor vom Auftragnehmer gelieferter und lizensierter Software (unabhängig davon, ob die Lieferung zu den Allgemeinen Softwarebedingungen erfolgte oder nicht)
- zusätzliche SW-Lieferungen im Rahmen wiederkehrender SW-Wartungsleistungen

Zur Checkliste

Zur Grobgliederung

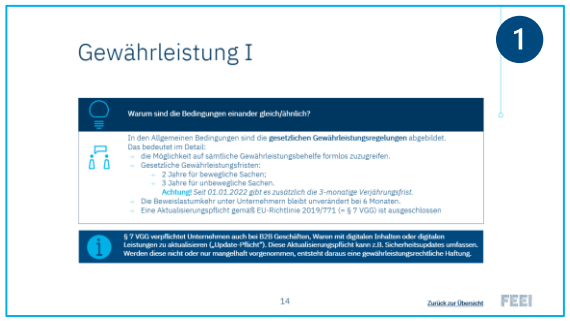


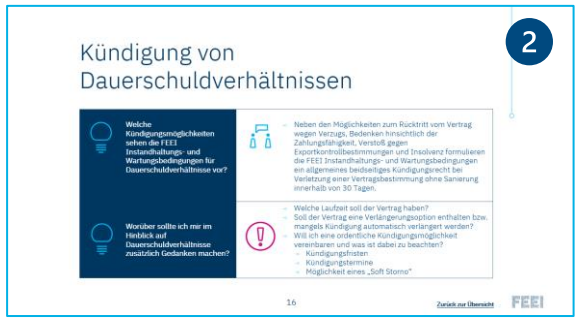
Checkliste

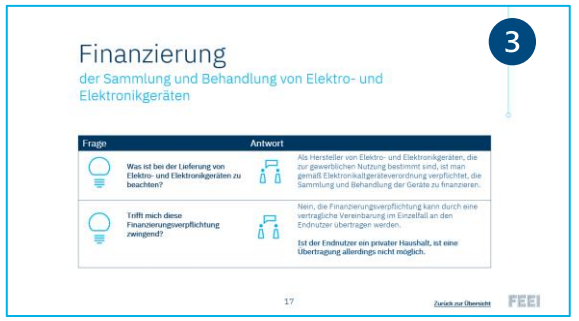
Allgemeine Lieferbedingungen & Allgemeine Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen

Checkliste

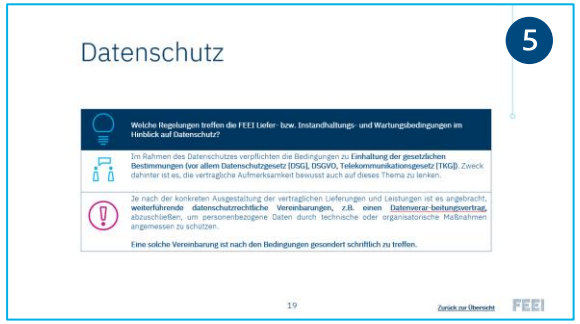
Allgemeine Lieferbedingungen & Allgemeine Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen



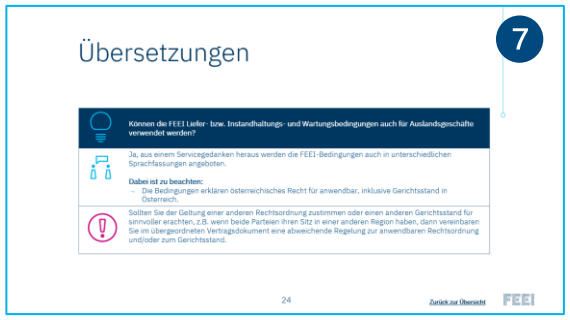




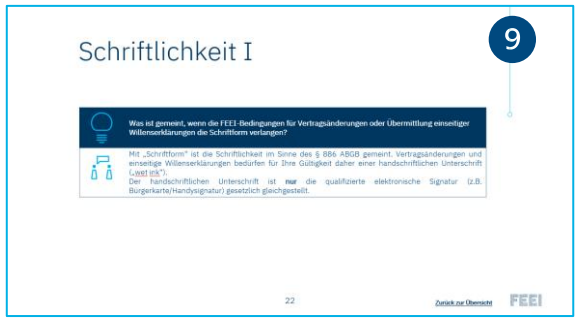












Zur Auswahl Bedingungen

Gewährleistung I

Wie ist die Gewährleistung in den Software- & Softwarewartungsbedingungen ausgestaltet?

In den Allgemeinen Bedingungen sind die **gesetzlichen Gewährleistungsregelungen** abgebildet.
Das bedeutet im Detail:

- die Möglichkeit auf sämtliche Gewährleistungsbehelfe formlos zuzugreifen.
- Gesetzliche Gewährleistungsfristen:
  - 2 Jahre für bewegliche Sachen
  - 3 Jahre für unbewegliche Sachen

  Achtung! Seit 01.01.2022 gibt es zusätzlich die 3-monatige Verjährungsfrist.
- Die Beweislastumkehr unter Unternehmern bleibt unverändert bei 6 Monaten.
- Eine Aktualisierungspflicht gemäß EU-Richtlinie 2019/771 (= § 7 VGG) ist ausgeschlossen.

§ 7 VGG verpflichtet Unternehmen auch bei B2B Geschäften, Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Leistungen zu aktualisieren („Update-Pflicht“). Diese Aktualisierungspflicht kann z.B. Sicherheitsupdates umfassen. Werden diese nicht oder nur mangelhaft vorgenommen, entsteht daraus eine gewährleistungsrechtliche Haftung.

Gewährleistung II



Welche Fragen sollten für die konkrete Vertragsgestaltung (Angebotslegung) überlegt werden?



- Will ich eine Verkürzung oder Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist?
- Will ich eine Verkürzung oder Verlängerung der GWL-Frist für einzelne Liefergegenstände?
- Will ich abweichende Regelungen für verbesserte oder ausgetauschte Teile, vor allem zur Vermeidung einer wiederholt neu beginnenden „Ever-Green-Warranty“?
- Wie soll mit den bei der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten umgegangen werden?

Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Welche Kündigungsmöglichkeiten sehen die FEEI Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen für Dauerschuldverhältnisse vor?

- Neben den Möglichkeiten zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs, Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit, Verstoß gegen Exportkontrollbestimmungen und Insolvenz formulieren die FEEI Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen ein allgemeines beidseitiges Kündigungsrecht bei Verletzung einer Vertragsbestimmung ohne Sanierung innerhalb von 30 Tagen.

Worüber sollte ich mir im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse zusätzlich Gedanken machen?

- Welche Laufzeit soll der Vertrag haben?
- Soll der Vertrag eine Verlängerungsoption enthalten bzw. mangels Kündigung automatisch verlängert werden?
- Will ich eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vereinbaren und was ist dabei zu beachten?
  - Kündigungsfristen
  - Kündigungstermine
  - Möglichkeit eines „Soft Storno“

Finanzierung

der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten

Frage	Antwort
Was ist bei der Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten zu beachten?	Als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind, ist man gemäß Elektronikaltgeräteverordnung verpflichtet, die Sammlung und Behandlung der Geräte zu finanzieren.
Trifft mich diese Finanzierungsverpflichtung zwingend?	Nein, die Finanzierungsverpflichtung kann durch eine vertragliche Vereinbarung im Einzelfall an den Endnutzer übertragen werden. Ist der Endnutzer ein privater Haushalt, ist eine Übertragung allerdings nicht möglich.

Haftung des Verkäufers

Frage	Antwort
Wie beschränken die Liefer-/ Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen meine Haftung?	**Die Haftung ist zweifach beschränkt:** - nur ab grober Fahrlässigkeit - maximal Netto-Gesamtpreis/Netto-Wartungsentgelt für 1 Jahr In einigen Fällen gelten auch Haftungsausschlüsse (Folgeschäden, mittelbare Schäden...).
Was ist unter Netto-Gesamtpreis zu verstehen?	Der Preis der Lieferung/Leistung ohne Optionen, abzüglich Rabatten und vor Steuer.
Was ist unter Netto-Wartungsentgelt zu verstehen?	Der Preis für die jährlich wiederkehrende Wartungsleistung ohne Optionen und anlassbezogene Instandsetzungen, abzüglich Rabatten und vor Steuer.
Wie kann ich die Haftungsregelung an meine Bedürfnisse anpassen?	- Zusätzlich oder anstatt der Begrenzung mit dem Netto-Gesamtpreis/Wartungsentgelt kann **eine konkret bezifferte Haftungsbegrenzung** festgelegt werden. - Bei hoher Gesamthaftung kann auch eine Begrenzung der Haftung für **Einzelfälle** sinnvoll sein.

Datenschutz

	Welche Regelungen treffen die FEEI Liefer- bzw. Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen im Hinblick auf Datenschutz?
	Im Rahmen des Datenschutzes verpflichten die Bedingungen zu **Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (vor allem Datenschutzgesetz [DSG], DSGVO, Telekommunikationsgesetz [TKG])**. Zweck dahinter ist es, die vertragliche Aufmerksamkeit bewusst auch auf dieses Thema zu lenken.
	Je nach der konkreten Ausgestaltung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen ist es angebracht, **weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen, z.B. einen Datenverarbeitungsvertrag,** abzuschließen, um personenbezogene Daten durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen. **Eine solche Vereinbarung ist nach den Bedingungen gesondert schriftlich zu treffen.**

IT-Sicherheit



Welche zusätzlichen Pflichten können bei der Nutzung der allgemeinen Liefer- bzw Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen im Bereich der IT-Sicherheit berücksichtigt werden?



Je nach der konkreten Ausgestaltung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen empfiehlt es sich, folgende weitere Pflichten zum Schutz der IT-Umgebung zu vereinbaren:

- **Technische und organisatorische Maßnahmen**: Die Vertragspartner sollten sich auf bestimmte Schutzmaßnahmen einigen, die dazu dienen, personenbezogene Daten angemessen zu sichern. Hierzu zählen beispielswiese verschlüsselte Datenübertragungen, Zugangskontrollen, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und Backups.
- **Schutz vor externen Angriffen und Cyberattacken**: Um die IT-Umgebung vor Bedrohungen wie Hacking, Malware oder Phishing zu schützen, können Verpflichtungen wie die Implementierung von Firewalls, regelmäßige Aktualisierung von Sicherheitssoftware und die Sensibilisierung von Mitarbeiter:innen für Sicherheitsrisiken vereinbart werden.
- **Wechselseitige Pflichten zur zeitnahen Information**: Durch die unverzügliche Information über sicherheitsrelevante Vorfälle können eine schnelle Reaktion und die rechtzeitige Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen gewährleistet werden.

Einhaltung von Exportbestimmungen

Frage	Antwort
Warum enthalten die Liefer- bzw. Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen eine Exportkontrollklausel?	Die Exportkontrollklausel dient dem Schutz und der Sensibilisierung der Vertragspartner. Vor allem wird jedoch der Käufer zur Einhaltung der Exportbestimmungen verpflichtet und haftet auch, wenn er gegen diese verstößt.
Bei welchen Geschäften sind die Exportbestimmungen relevant?	Exportbestimmungen sind primär bei Auslandsgeschäften zu beachten. ABER: Auch bei Inlandsgeschäften muss eine Prüfung entlang der Lieferkette stattfinden, um sicherzustellen, dass der Käufer und dessen Nachunternehmer nicht von Sanktionen betroffen sind und sich ihrerseits im Falle eines (Re-)Export an die Kontrollbestimmungen halten.

International tätige Unternehmen haben im Rahmen der Exportkontrolle mehrere verschiedene Rechtsordnungen zu beachten. Um einen Verstoß und damit eine Sanktionierung zu vermeiden, ist die Exportkontrollklausel von besonderer Bedeutung.

Schriftlichkeit I



Was ist gemeint, wenn die FEEI-Bedingungen für Vertragsänderungen oder Übermittlung einseitiger Willenserklärungen die Schriftform verlangen?



Mit „Schriftform“ ist die Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB gemeint. Vertragsänderungen und einseitige Willenserklärungen bedürfen für Ihre Gültigkeit daher einer handschriftlichen Unterschrift („wet ink“).
Der handschriftlichen Unterschrift ist **nur** die qualifizierte elektronische Signatur (z.B. Bürgerkarte/Handysignatur) gesetzlich gleichgestellt.

Schriftlichkeit II

	**Wieso erfüllt nur die qualifizierte elektronische Signatur (QES) das Schriftformerfordernis?**
	Schriftform bedeutet im Zweifel Unterschriftlichkeit gemäß § 886 ABGB. Der Gesetzgeber hat nur die QES der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Dies deshalb, weil die QES die höchste Signaturstufe darstellt und damit auch die höchste Beweiskraft der Authentizität des Dokuments gewährleistet.
	Da die Authentizität in der österreichischen gerichtlichen Praxis aber nur sehr selten angefochten wird, kann es bei breiter Verwendung digitaler Unterschriften sinnvoll sein, durch eine entsprechende Bestimmung im Einzelvertrag auch fortgeschrittene oder sogar einfache elektronische Signaturen für zulässig zu erklären.

Übersetzungen

Können die FEEI Liefer- bzw. Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen auch für Auslandsgeschäfte verwendet werden?

Ja, aus einem Servicegedanken heraus werden die FEEI-Bedingungen auch in unterschiedlichen Sprachfassungen angeboten.

Dabei ist zu beachten:

- Die Bedingungen erklären österreichisches Recht für anwendbar, inklusive Gerichtsstand in Österreich.

Sollten Sie der Geltung einer anderen Rechtsordnung zustimmen oder einen anderen Gerichtsstand für sinnvoller erachten, z.B. wenn beide Parteien ihren Sitz in einer anderen Region haben, dann vereinbaren Sie im übergeordneten Vertragsdokument eine abweichende Regelung zur anwendbaren Rechtsordnung und / oder zum Gerichtsstand.



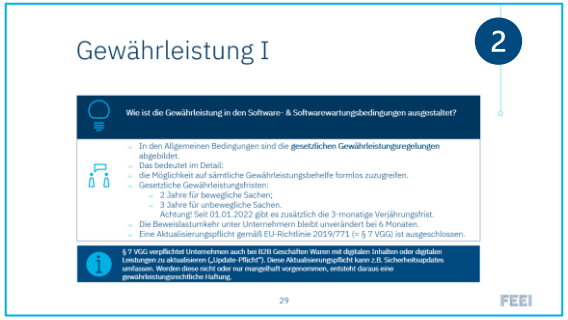
Checkliste

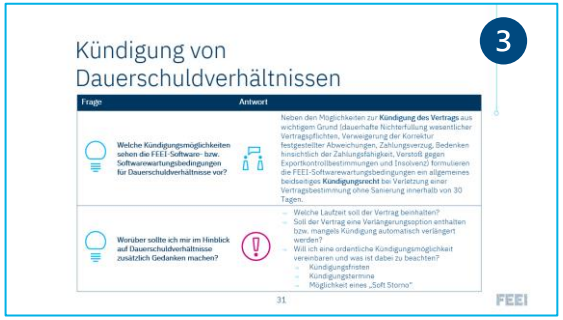
Allgemeine Softwarebedingungen
Allgemeine Softwarewartungsbedingungen

Checkliste

Allgemeine Softwarebedingungen & Allgemeine Softwarewartungsbedingungen

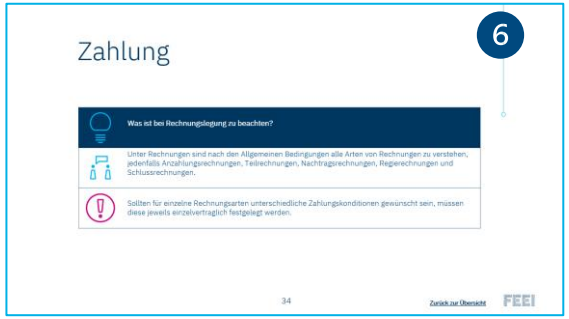


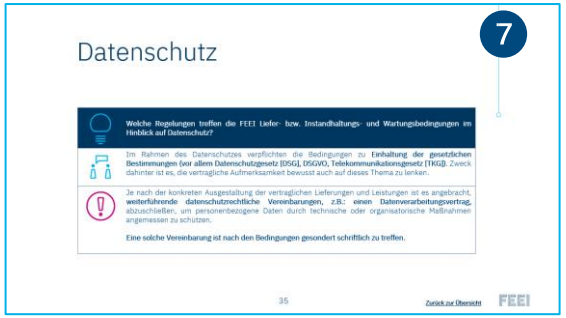










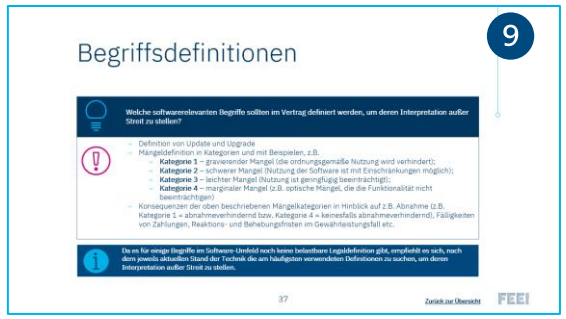




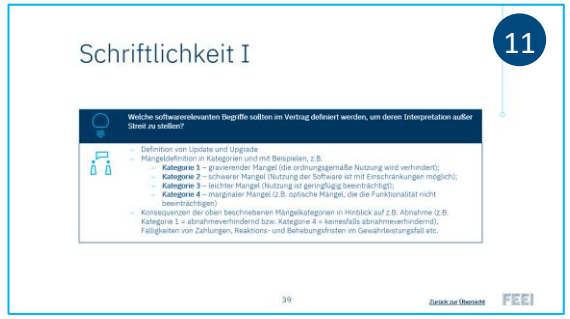
Zur Auswahl Bedingungen

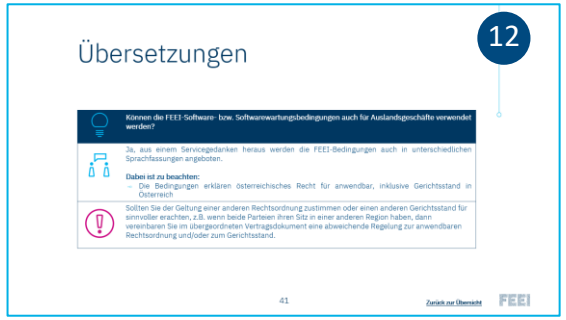
Checkliste

Allgemeine Softwarebedingungen & Allgemeine Softwarewartungsbedingungen











Zur Auswahl Bedingungen

Leistungsbeschreibung



Welche Punkte sind bei Software im Rahmen der Leistungsbeschreibung zusätzlich zu berücksichtigen (für Details empfiehlt sich ein Blick in die Checkliste)?



- **Leistungsumfang**: sind Upgrades/Updates, Schulungen & Support etc. erfasst?
- **Funktionalität** und **Performanceindikatoren**
- **Zusammenarbeit & Mitwirkung**:
  - Formale Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers
  - Gestaltung des Projektmanagements
  - Festlegung der Abnahme inkl. Verantwortlichkeiten und Fristen
- **optional ggf. agile Projektumsetzung**:
  - Festlegung einer agilen Entwicklungsmethode (Scrum, Kanban...)
  - Adaption der Leistungsbeschreibung (Festlegung von Sprintzyklen)
  - Adaption der Verrechnung, ev. über Aufwandsverrechnung mit dynamischer Preisobergrenze und gemeinsamem Monitoring
- **Softwarewartung**:
  - Definition von „Servicelevels“
  - Regelung des Zugangs (Fernwartung oder vor Ort)

Gewährleistung I

Wie ist die Gewährleistung in den Software- & Softwarewartungsbedingungen ausgestaltet?

- In den Allgemeinen Bedingungen sind die **gesetzlichen Gewährleistungsregelungen** abgebildet.
- Das bedeutet im Detail:
- die Möglichkeit auf sämtliche Gewährleistungsbehelfe formlos zuzugreifen.
- **Gesetzliche Gewährleistungsfristen:**
  - 2 Jahre für bewegliche Sachen
  - 3 Jahre für unbewegliche Sachen

  Achtung! Seit 01.01.2022 gibt es zusätzlich die 3-monatige Verjährungsfrist.
- Die Beweislastumkehr unter Unternehmern bleibt unverändert bei 6 Monaten.
- Eine Aktualisierungspflicht gemäß EU-Richtlinie 2019/771 (= § 7 VGG) ist ausgeschlossen.

§ 7 VGG verpflichtet Unternehmen auch bei B2B Geschäften Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Leistungen zu aktualisieren („Update-Pflicht“). Diese Aktualisierungspflicht kann z.B. Sicherheitsupdates umfassen. Werden diese nicht oder nur mangelhaft vorgenommen, entsteht daraus eine gewährleistungsrechtliche Haftung.

Gewährleistung II



Welche Fragen sollten für die konkrete Vertragsgestaltung (Angebotslegung) überlegt werden?



- Will ich eine Verkürzung oder Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist?
- Will ich eine Verkürzung oder Verlängerung der GWL-Frist für einzelne Liefergegenstände?
- Will ich abweichende Regelungen für verbesserte oder ausgetauschte Teile, vor allem zur Vermeidung einer wiederholt neu beginnenden „Ever-Green-Warranty“?
- Will ich einzelvertraglich zusätzliche Gewährleistungsausschlüsse verhandeln?
- Wie soll mit den bei der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten umgegangen werden?

Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Frage	Antwort
Welche Kündigungsmöglichkeiten sehen die FEEI-Software- bzw. Softwarewartungsbedingungen für Dauerschuldverhältnisse vor?	Neben den Möglichkeiten zur **Kündigung des Vertrags** aus wichtigem Grund (dauerhafte Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten, Verweigerung der Korrektur festgestellter Abweichungen, Zahlungsverzug, Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit, Verstoß gegen Exportkontrollbestimmungen und Insolvenz) formulieren die FEEI-Softwarewartungsbedingungen ein allgemeines beidseitiges **Kündigungsrecht** bei Verletzung einer Vertragsbestimmung ohne Sanierung innerhalb von 30 Tagen.

Worüber sollte ich mir im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse zusätzlich Gedanken machen?	- Welche Laufzeit soll der Vertrag beinhalten?
	- Soll der Vertrag eine Verlängerungsoption enthalten bzw. mangels Kündigung automatisch verlängert werden?
	- Will ich eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vereinbaren und was ist dabei zu beachten?
	  - Kündigungsfristen
	  - Kündigungstermine
	  - Möglichkeit eines „Soft Storno“

Audits

Frage	Antwort
Was sehen die FEEI-Bedingungen vor?	Die allgemeinen Software- & Softwarewartungs-bedingungen behalten dem Lizenzgeber das Recht vor, die vereinbarte Nutzung von Software selbst oder durch Dritte überprüfen zu lassen (Audit).
Was ist hierbei nicht geregelt und sollte zusätzlich vereinbart werden?	- **Die Kostentragung des Audits ist nach den Bedingungen gesondert zu vereinbaren.** - Wenn dies nicht erfolgt, sehen die FEEI-Bedingungen vor, dass im Falle festgestellter wesentlicher Vertragsverletzungen oder wesentlicher lizenzwidriger Verhaltensweisen die Auditkosten vom Lizenznehmer zu zahlen sind. - Anregungen für die Festlegung der Wesentlichkeit finden sich auch in der Checkliste.

Haftung des Verkäufers

Frage	Antwort
Wie beschränken die Software- bzw. Softwarewartungs-bedingungen meine Haftung?	**Die Haftung ist zweifach beschränkt:** - nur ab grober Fahrlässigkeit - maximal Netto-Gesamtpreis/Netto-Wartungsentgelt für ein Jahr In einigen Fällen gelten auch Haftungsausschlüsse (Folgeschäden, mittelbare Schäden…)
Was ist unter Netto-Gesamtpreis zu verstehen?	Der Preis der Lieferung/Leistung ohne Optionen, abzüglich Rabatten und vor Steuer.
Was ist unter Netto-Wartungsentgelt zu verstehen?	Der Preis für die jährlich wiederkehrende Wartungsleistung ohne Optionen und anlassbezogener Instandsetzungen, abzüglich Rabatten und vor Steuer.
Wie kann ich die Haftungsregelung an meine Bedürfnisse anpassen?	- Zusätzlich oder anstatt der Begrenzung mit dem Netto-Gesamtpreis/-Wartungsentgelt kann **eine konkret bezifferte Haftungsbegrenzung** festgelegt werden. - Bei hoher Gesamthaftung kann auch eine Begrenzung der Haftung für **Einzelfälle** sinnvoll sein.

Zahlung

	**Was ist bei Rechnungslegung zu beachten?**
	Unter Rechnungen sind nach den Allgemeinen Bedingungen alle Arten von Rechnungen zu verstehen, jedenfalls Anzahlungsrechnungen, Teilrechnungen, Nachtragsrechnungen, Regierechnungen und Schlussrechnungen.
	Sollten für einzelne Rechnungsarten unterschiedliche Zahlungskonditionen gewünscht sein, müssen diese jeweils einzelvertraglich festgelegt werden.

Datenschutz

	Welche Regelungen treffen die FEEI Liefer- bzw. Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen im Hinblick auf Datenschutz?
	Im Rahmen des Datenschutzes verpflichten die Bedingungen zu **Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (vor allem Datenschutzgesetz [DSG], DSGVO, Telekommunikationsgesetz [TKG])**. Zweck dahinter ist es, die vertragliche Aufmerksamkeit bewusst auch auf dieses Thema zu lenken.
	Je nach der konkreten Ausgestaltung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen ist es angebracht, **weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen, z.B. einen Datenverarbeitungsvertrag,** abzuschließen, um personenbezogene Daten durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen. **Eine solche Vereinbarung ist nach den Bedingungen gesondert schriftlich zu treffen.**

Cybersecurity

Welche zusätzlichen Pflichten können bei der Nutzung der FEEI-Software- bzw. Softwarewartungsbedingungen im Bereich der IT-Sicherheit berücksichtigt werden?

Beide Vertragspartner haben eine näher beschriebene Verpflichtung zum Schutz der IT-Umgebung:

- **Technische und organisatorische Maßnahmen**: Die Vertragspartner verpflichten sich zur Umsetzung bestimmter Schutzmaßnahmen, die dazu dienen, ihre näher beschriebene Informationstechnologie (IT) und ihre gemeinsamen IT-Schnittstellen, sowie alle darauf enthaltenen Informationen und Daten vor IT-Sicherheitsvorfällen zu schützen.
- **Verantwortung des Lizenznehmers/Auftraggebers**: Bei ihm verbleibt die alleinige Verantwortung für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzeptes für sein IT-Umfeld, inklusive der Installation von Updates, der Befolgung von Sicherheitshinweisen und der Installation von Patches und der Durchführung von damit zusammenhängenden Maßnahmen.
- **Wechselseitige Pflichten zur zeitnahen Information**: Durch die unverzügliche Information über sicherheitsrelevante Vorfälle können eine schnelle Reaktion und das rechtzeitige Setzen gemeinsamer Maßnahmen gewährleistet werden.

Begriffsdefinitionen

Welche softwarerelevanten Begriffe sollten im Vertrag definiert werden, um deren Interpretation außer Streit zu stellen?

- Definition von Update und Upgrade
- Mängeldefinition in Kategorien und mit Beispielen, z.B.
  - **Kategorie 1** – gravierender Mangel (die ordnungsgemäße Nutzung wird verhindert);
  - **Kategorie 2** – schwerer Mangel (Nutzung der Software ist mit Einschränkungen möglich);
  - **Kategorie 3** – leichter Mangel (Nutzung ist geringfügig beeinträchtigt);
  - **Kategorie 4** – marginaler Mangel (z.B. optische Mängel, die die Funktionalität nicht beeinträchtigen)
- Konsequenzen der oben beschriebenen Mängelkategorien in Hinblick auf z.B. Abnahme (z.B. Kategorie 1 = abnahmeverhindernd bzw. Kategorie 4 = keinesfalls abnahmeverhindernd), Fälligkeiten von Zahlungen, Reaktions- und Behebungsfristen im Gewährleistungsfall etc.

Da es für einige Begriffe im Software-Umfeld noch keine belastbare Legaldefinition gibt, empfiehlt es sich, nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik die am häufigsten verwendeten Definitionen zu suchen, um deren Interpretation außer Streit zu stellen.

Einhaltung von Exportbestimmungen

Warum enthalten die Software- bzw. Softwarewartungsbedingungen eine Exportkontrollklausel?	Die Exportkontrollklausel dient dem Schutz und der Sensibilisierung der Vertragspartner. Vor allem wird jedoch der Käufer zur Einhaltung der Exportbestimmungen verpflichtet und haftet auch, wenn er gegen diese verstößt.
Bei welchen Geschäften sind die Exportbestimmungen relevant?	Exportbestimmungen sind primär bei Auslandsgeschäften zu beachten. ABER: Auch bei Inlandsgeschäften muss eine Prüfung entlang der Lieferkette stattfinden, um sicherzustellen, dass der Käufer und dessen Nachunternehmer nicht von Sanktionen betroffen sind und sich ihrerseits im Falle eines (Re-)Export an die Kontrollbestimmungen halten.

International tätige Unternehmen haben im Rahmen der Exportkontrolle mehrere verschiedene Rechtsordnungen zu beachten. Um einen Verstoß und damit eine Sanktionierung zu vermeiden, ist die Exportkontrollklausel von besonderer Bedeutung.

Schriftlichkeit I



Was ist gemeint, wenn die FEEI-Bedingungen für Vertragsänderungen oder Übermittlung einseitiger Willenserklärungen die Schriftform verlangen?



Mit „Schriftform“ ist die Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB gemeint. Vertragsänderungen und einseitige Willenserklärungen bedürfen für Ihre Gültigkeit daher einer handschriftlichen Unterschrift („wet ink“).
Der handschriftlichen Unterschrift ist nur die qualifizierte elektronische Signatur (z.B. Bürgerkarte/Handysignatur gesetzlich gleichgestellt.

Schriftlichkeit II

Wieso erfüllt nur die qualifizierte elektronische Signatur (QES) das Schriftformerfordernis?

- Schriftform bedeutet im Zweifel Unterschriftlichkeit gemäß § 886 ABGB. Der Gesetzgeber hat nur die QES der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Dies deshalb, weil die **QES** die **höchste Signaturstufe** darstellt und damit auch die höchste Beweiskraft der Authentizität des Dokuments gewährleistet.

- Da die Authentizität in der österreichischen gerichtlichen Praxis aber nur sehr selten angefochten wird, kann es bei breiter Verwendung digitaler Unterschriften sinnvoll sein, durch eine entsprechende Bestimmung im Einzelvertrag auch **fortgeschrittene** oder sogar **einfache elektronische Signaturen für zulässig zu erklären**.

Übersetzungen

	**Können die FEEI-Software- bzw. Softwarewartungsbedingungen auch für Auslandsgeschäfte verwendet werden?**
	Ja, aus einem Servicegedanken heraus werden die FEEI-Bedingungen auch in unterschiedlichen Sprachfassungen angeboten. **Dabei ist zu beachten:** - Die Bedingungen erklären österreichisches Recht für anwendbar, inklusive Gerichtsstand in Österreich
	Sollten Sie der Geltung einer anderen Rechtsordnung zustimmen oder einen anderen Gerichtsstand für sinnvoller erachten, z.B. wenn beide Parteien ihren Sitz in einer anderen Region haben, dann vereinbaren Sie im übergeordneten Vertragsdokument eine abweichende Regelung zur anwendbaren Rechtsordnung und/oder zum Gerichtsstand.

Rechtliche Grundlagen



Wo finde ich die in den allgemeinen Bedingungen angeführten Paragraphen und Normen in der aktuell gültigen Fassung?



Die zitierten Paragraphen und Normen finden Sie über die unten stehenden Links.

- **§ 40a Urheberrechtsgesetz**
- **§ 40d Urheberrechtsgesetz**
- **Richtlinie (EU) 2019/771**



Mag. Sabine Harrasko-Kocmann

SENIOR CONSULTANT

harrasko-kocmann@feei.at

+43/1/588 39-81

www.feei.at

Mag. Florian Schnurer

SENIOR CONSULTANT

schnurer@feei.at

+43/1/588 39-30

www.feei.at